Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Grundregeln für die Veterinärkontrollen bei aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren(1)

(91/C 269/12)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 15. April 1991, den Wirtschaftsund Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 14. Juni 1991 an. Berichterstatter war Herr Wick.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 288. Plenartagung (Sitzung vom 3. Juli 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der WSA begrüßt den Vorschlag. Er schließt eine noch bestehende Lücke bei den zukünftigen Veterinärkontrollen im Zusammenhang mit der Realisierung des Binnenmarktes bei der Einfuhr lebender Tiere aus Drittländern und trägt dazu bei, die menschliche und tierische Gesundheit zu schützen, den Warenfluß nicht unnötig zu behindern und alle am Markt Beteiligten nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

## 1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1. Der Rat hat bereits Regelungen für die zukünftigen Veterinärkontrollen erlassen: Eine Regelung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit tierischen Erzeugnissen und den zum Schutz des Verbrauchers zu beachtenden Hygienebedingungen (Richtlinie 89/662/EWG), eine zweite Regelung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit den zur Verhütung der Verschleppung übertragbarer Tierkrankheiten durch lebende Tiere und tierische Erzeugnisse notwendigen Maßnahmen (Richtlinie 90/425/EWG) und eine Regelung über die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Drittländern (Richtlinie 90/675/EWG).
- 1.2. Diese Regelungen sind sämtlich als Richtlinien erlassen worden, die Kommission legt aber den obigen Vorschlag als Verordnung vor. Nach Meinung des Ausschusses ist sowohl durch Richtlinien, sofern realistische Umsetzungstermine vorgesehen werden, als auch durch Verordnungen eine einheitliche Anwendung von Regelungen der EG zu gewährleisten.

Der Ausschuß gibt zu bedenken, ob als Rechtsgrundlage neben Artikel 43 auch Artikel 100 a genannt werden sollte, weil Fragen der menschlichen und tierischen Gesundheit betroffen sind.

1.3. Der Ausschuß hat zu diesen Richtlinien jeweils Stellung genommen, zuletzt zu den Veterinärkontrollen

bei der Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Drittländern (ABl. Nr. C 60 vom 8. März 1991, S. 37). Da diese Richtlinien in wesentlichen Teilen fachliche und verfahrensmäßige Parallelen zum vorliegenden Vorschlag aufweisen, wird insbesondere an die letzte Stellungnahme erinnert.

- 1.4. Der Ausschuß hat mit Aufmerksamkeit vermerkt, daß seinem seinerzeit gemachten Vorschlag, getrennte Regelungen für lebende Tiere und Erzeugnisse zu treffen, um praktische Schwierigkeiten zu vermeiden, gefolgt worden ist.
- 1.5. Der Ausschuß stellt fest, daß dem Vorschlag kein Finanzbogen beigefügt worden ist. Nach seiner Auffassung sind aber durch die vorgesehenen gemeinschaftlichen Kontrollmaßnahmen an der Außengrenze zusätzliche Kosten personeller und sachlicher Art, vor allem für die Mitgliedstaaten, aber auch für die Kommission, zu erwarten.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 15. Oktober 1990 (90/C 288/01) (²) gefordert, bis Ende 1993 die Strukturen und das Personal der Veterinärdienste der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auszubauen, damit die einheitliche Anwendung und Einhaltung der Gemeinschaftsregelungen sowie die Einführung des Kontrollmechanismus an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleistet ist.

Nach Auffassung des Ausschusses muß jedenfalls aus Gründen des Tierschutzes, der besonders hohen Rang hat, und zur Vermeidung handelshemmender Störungen eine zügige Abfertigung der Sendungen bei der Ein- und Durchfuhr gesichert werden; die personelle Besetzung und die Kontrollmöglichkeiten müssen gleichwertig sein. Hierauf hat der Ausschuß in seiner Stellungnahme zu der Richtlinie 90/675/EWG ebenfalls hingewiesen. Im übrigen wird auf die besonderen Empfehlungen unter Punkt 3.1 verwiesen.

1.6. Die bereits erlassenen Richtlinien über die Veterinärkontrollen (siehe Ziffer 1.1) sind formal und mate-

riell anders gestaltet als der vorliegende Vorschlag. Da insbesondere in der Richtlinie 90/675/EWG über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern umfangreiche Parallelen bestehen, wird zwecks Vermeidung von Unstimmigkeiten und Interpretationsdifferenzen empfohlen, den Vorschlag dieser Richtlinie, soweit sachlich möglich, redaktionell und inhaltlich anzupassen.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Artikel 2 Absatz 2

Die Begriffsbestimmungen sollten den gleichen Wortlaut erhalten wie in der Richtlinie 90/675/EWG. Anstelle des Begriffs Tierbeschau sollte der sachlich richtigere Begriff Tieruntersuchung gewählt werden. Hinzuzufügen sind Begriffsbestimmungen für Einführer, Sendung, Grenzkontrollstelle und zuständige Behörde.

### 2.2. Artikel 3 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 4 Absatz 1

Bei der Einfuhr von Tieren aus Drittländern muß der Verhütung der Verschleppung von Tierseuchen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist nicht zu vertreten, die veterinärrechtlichen Kontrollen nur stichprobenweise durchzuführen; sowohl die Dokumentenkontrolle als auch die Nämlichkeitskontrolle und die Tieruntersuchung müssen bei allen Sendungen, d.h. systematisch, vorgenommen werden.

Aus Gründen gleichwertiger und zuverlässiger Kontrolle wäre die Durchführung aller Kontrollen in der Grenzkontrollstelle zu begrüßen. Aus Kostengründen und Praktikabilitätserwägungen wäre aber auch vertretbar, die Dokumentenkontrolle an der Eingangsstelle vorzunehmen, die Sendungen dann unter Zollaufsicht der Grenzkontrollstelle zuzuleiten und dort die weiteren Kontrollen durchzuführen.

2.3. Bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Einführer verpflichten, der Grenzkontrollstelle, der die Erzeugnisse gestellt werden, Menge und Art der Erzeugnisse sowie den Zeitpunkt des voraussichtlichen Eintreffens mitzuteilen. Der Ausschuß hält solche Regelungen bei der Einfuhr lebender Tiere aus Drittländern für mindestens ebenso wichtig.

## 2.4. Artikel 5 Absatz 2

Die Möglichkeit, von dem Grundsatz abzuweichen, daß die Grenzkontrollstellen in unmittelbarer Nähe des Einfuhrortes liegen sollen, wird begrüßt. Jedoch sollten die Rahmenbedingungen dafür in der Richtlinie selbst und nicht im Veterinärausschußverfahren bestimmt werden.

# 2.5. Artikel 5 Absatz 5

Aus den in Ziffer 1.6 dargelegten Gründen ist zu empfehlen, daß die Zulassung der Grenzkontrollstellen wie in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 90/675/EWG geregelt wird (Prüfung durch die einzelstaatlichen Behörden und die Kommissionsdienststellen, ob die Mindestanforderungen erfüllt werden; Vorlage eines Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen durch die Mitgliedstaaten bei der Kommission).

### 2.6. Artikel 6 Absatz 1 und 2

Sofern es aufgrund der Kontrollen nötig ist, Tiere unter Absonderung zu beobachten, sollte dies in zugelassenen Quarantänestationen oder — in seuchenhygienisch nicht gravierenden Fällen — in einem ebenfalls grenznah gelegenen, geeigneten Gehöft durchgeführt werden.

2.7. In den Vorschlag sind zusätzliche Regelungen aufzunehmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bzw. Voraussetzungen Einfuhren — und auch Durchfuhren — zu untersagen sind (Einfügung z.B. nach Artikel 6).

## 2.8. Artikel 8

Die Vorschriften über den Transit sollten präziser gefaßt werden. Insbesondere müssen zur Gewährleistung einer seriösen veterinärrechtlichen Kontrolle der Tiere im Transitverkehr innerhalb der Gemeinschaft die Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 3 und 4 zur Zufriedenheit der zuständigen Veterinärbehörde ausgefallen sein.

## 2.9. Artikel 10

Die bei Feststellung einer übertragbaren Tierkrankheit vorgesehenen Maßnahmen werden befürwortet. Jedoch müssen hiervon die übrigen Grenzkontrollstellen — jedenfalls im Fall der Zurückweisung — zumindest des betreffenden Mitgliedstaates und die Kommission unterrichtet werden, um eventuellen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Mitteilungen an die Kommission über Unregelmäßigkeiten bei den Kontrollen verbindlichen Charakter erhalten müssen. Deshalb ist das Wort gegebenenfalls in Absatz 3 zu streichen.

2.10. In den bereits erlassenen Richtlinien (siehe Ziffer 1.1) sind richtigerweise Regelungen für den harmonisierten und den nicht harmonisierten Bereich getroffen worden. Im vorliegenden Vorschlag fehlen Regelungen für den nicht harmonisierten Bereich. Um zweierlei Kontrollsysteme an der Außengrenze zu vermeiden, sollten die vorgesehenen Regelungen auch für den nicht harmonisierten Bereich — mit entsprechender Anpassung — gelten.

#### 2.11. Artikel 12 Absatz 1

Der Ausschuß schlägt zu den vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen folgende Ergänzung zur Präzisierung vor:

"Kommt es im Hoheitsgebiet eines Drittlandes... zum Schutz von Mensch und Tier erforderlich oder werden in das Hoheitsgebiet eingeführte Tiere nachträglich als Ursache der vorgenannten Krankheiten und Gefährdungen erkannt, so kann die Kommission als Vorsorgemaßnahme entweder ein Einfuhrverbot für Tiere erlassen, die direkt oder indirekt aus dem Drittland oder einem seiner Landesteile stammen, oder die Einfuhr von besonderen Auflagen abhängig machen."

## 2.12. Artikel 15 Absatz 1

In dem einleitenden Satzteil sollten die Kompetenzen klargestellt werden durch folgende Formulierung: Tierärztliche Sachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden in dem für die einheitliche Anwendung der Vorschriften erforderlichen Maße prüfen...

### 2.13. Artikel 18

Zur Regelung über den Informationsaustausch bzw. die Unterrichtung der zuständigen Behörden hat der Rat am 15. Oktober 1990 beschlossen (Entschließung 90/C 288/01), unverzüglich ein Datenverarbeitungssystem zu errichten, das die Grenz-Eingangsstellen miteinander verbindet und das mit dem informatisierten System zum Verbund der Veterinärbehörden vernetzt ist, dessen Schaffung der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG übertragen wurde.

Der Ausschuß unterstützt die daraus zu entnehmende Forderung, für alle Kontrollen ein einheitliches Unterrichtungssystem einzuführen.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 1991.

### 2.14. Artikel 20 und 21

Der Ausschuß hat aus mehreren Gründen Verständnis für die vorgeschlagenen und auch in anderen veterinärrechtlichen Regelungen herangezogenen Verfahren. Er hält es für wünschenswert, daß regelmäßig Berichte erstellt werden, in denen dargelegt wird, in welcher Weise im Ausschußverfahren Regelungen getroffen und welche besonderen Verstöße festgestellt worden sind.

#### 2.15. Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25

Der Ausschuß stellt mit Verwunderung fest, daß auch in diesem Fall viel zu kurze Fristen vorgeschlagen werden. Er hält es für erforderlich, daß der tatsächliche prozedurale Ablauf auch zeitlich realistisch berücksichtigt wird.

## 3. Besondere Empfehlungen

- 3.1. Bei der Einfuhr lebender Tiere sollten auch Tierschutzaspekte besonders bedacht werden. Bereits in der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Richtlinie 77/489/EWG) ist vorgesehen, daß der internationale Transport lebender Tiere auch bei der Einfuhr aus einem Drittland oder beim Transit unter den in der Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen erfolgt. Der Ausschuß hält es für erforderlich, diese Kontrollpflichten in den Vorschlag ausdrücklich an geeigneter Stelle aufzunehmen.
- 3.2. Der vorliegende Vorschlag enthält keine Regelung über Gebühren für die Veterinärkontrollen. In den bereits erlassenen Richtlinien (siehe Ziffer 1.1) sind solche Regelungen vorhanden. Der Ausschuß erinnert an seine Stellungnahme zur Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern. Bereits dort ist darauf hingewiesen worden, daß die mit den Kontrollen verbundenen Kosten harmonisiert werden müssen. Der Ausschuß betont nochmals, daß es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eines einheitlichen Gebührenrahmens bedarf.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN